

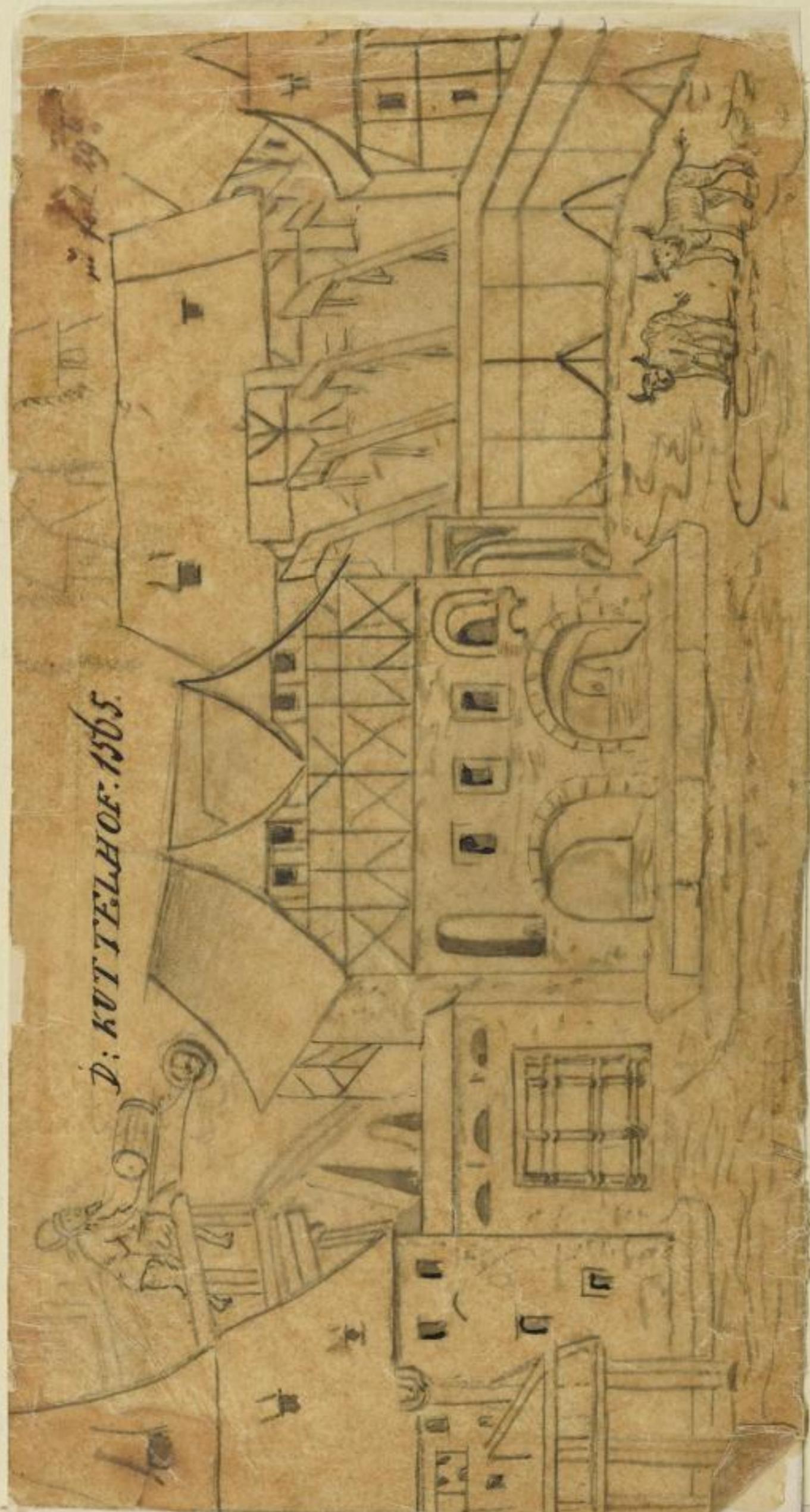




Sein nach, vermöge der von Sr. Königl. Majest. in Pohlen,
und Thür.-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Unsern Allergnädigsten Herrn Allerhöchst approbierten neuen Forst- und Jagd-Ordnung, die zu hiesiger Stadt gehörige Heyde betreffend unter anderen denen Holz-Schlägern und Hirten das Feuermachen in der Heyde, zum Kochen und wärmen, ingleichen Allen und Jeden, welche durch die Heyde fahren, reutzen und gehen, die Sommer-Monathe über, und, wenn sonst trockene Witterung einfällt, schlechterdings und entweder bey empfindlichen Geld- oder Gefängniß- auch nach Besinden Leibes-Strafe sich enthalten, die reisende und fremde sich hiernach ebenfalls achten, und zu dem Ende an denen Wegen offene und gedruckte Patente auf Tafeln angeschlagen werden sollen: Als haben zu dessen Allergehorsamsten Befolgung Mir Burger-Meister und Rathmanne der Stadt Görlitz sothatnes Verboth zu jedermanniglichen Wissenschafft und Nachachtung und Verwarnung vor der darinn gesetzten Strafe durch gegenwärtiges offenes Patent bekannt machen wollen. Zu dessen mehrern Beglaubigung solches unter Unsern, und gemeiner Stadt Zinsiegel auch des d. Z. regierenden Herrn Burgermeisters eigenhändigen Rahmens-Unterschrift ausgefertiget worden. Görlitz den 24. Mart. 1739.



h5



GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7